

Bezirksausschusses abzugeben ist. Die entgegenstehende Bestimmung der Jagdpolizei-Verordnung vom 5. Juli 1856, unter 6 alin. 2, kommt in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insegers.

Schloß Döberstein, am 28. Dezember 1868.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

5) Gesetz, betr. die Erhöhung der Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen, vom 25. Dezember 1868.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtages folgendes:

§. 1.

Zu allen in die Hauptstaatskasse fließenden Sporteln und Gebühren in Proceß-, Straf- und Verwaltungs-Sachen, mit Einschluß der bei dem Oberappellationsgericht zu Jena und dem Appellationsgericht zu Eisenach in Anseß kommenden Sporteln und Gebühren, ist bis auf Weiteres ein Zuschlag im Betrage der Hälfte, zu allen Sporteln und Gebühren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Zuschlag im Betrage eines Dritttheils zu berechnen und zu erheben.

§. 2.

Die Sätze der Sporteln und Gebühren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu verzeichnen und der Summe des Verzeichnisses ist der Betrag der Hälfte, bezüglich eines Dritttheils in einem besonderen Anseße hinzu zu rechnen.